



Naturschutzverein Bülach

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „**Naturschutzverein Bülach**“ (NVB) besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bülach. Er ist Mitglied des ZVS/BirdLife Zürich (Verband der Naturschutzvereine in den Gemeinden) und des SVS/BirdLife Schweiz (Verband für Natur und Vogelschutz).

Art. 2 Der Verein bezweckt:

- a) Die Natur und die Landschaft in ihrer Vielfalt zu fördern und zu schützen.
- b) Den Naturschutzgedanken im weitesten Sinne zu verbreiten und die Interessen des Naturschutzes insbesondere im Vereinsgebiet wahrzunehmen.
- c) Massnahmen zur Erhaltung, Förderung und Wiederansiedlung einheimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Biotope aktiv zu unterstützen.
- d) Ausübung des praktischen Vogelschutzes.
- e) Kenntnisse über die einheimische Tier- und Pflanzwelt durch Exkursionen, Vorträge und aktive Naturschutzarbeit zu verbreiten.
- f) Mit zielverwandten Organisationen zusammenzuarbeiten.
- g) Die Naturschutzinteressen bei den Behörden, der Land- und Forstwirtschaft und der Bevölkerung zu vertreten.

2. Mitgliedschaft und Mittel

Art. 3 Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die diese Statuten anerkennen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des ersten Jahresbeitrages.

Folgende Mitgliedschaften werden unterschieden: Einzel, Familie, Ehepaar, Jugendliche (bis 20 Jahre), Kollektiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 4 Mitglieder oder andere Personen, die sich um den Verein oder dessen Ziele besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 5 Wer aus dem Verein auszutreten wünscht, hat dies dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, die den Vereinsinteressen mutwillig zuwiderhandeln, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 6 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Freiwilligen Spenden
- c) Zuwendungen der öffentlichen Hand
- d) Andere Einnahmen (Biotopbeiträge, Legate, etc.)

Art. 7 Die Jahresbeiträge werden jeweils durch die Generalversammlung bestimmt.

3. Organisation

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 9 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Generalversammlungen müssen den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte 20 Tage vorher schriftlich bekanntgegeben werden. Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand 10 Tage im Voraus schriftlich eingereicht werden.

Art. 10 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- e) Wahl zweier Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors

- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Behandlung von Anträgen und Statutenänderungen
- h) Auflösung des Vereins

Art. 11 Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Einzelmitglieder und Jugendliche haben 1 Stimme. 2 Stimmen haben Ehepaare, Familien- und Kollektivmitglieder.

Art. 12 Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenso kann ein Fünftel der Mitglieder eine solche verlangen.

Art. 13 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Vogelschutzobmann
- f) Biotopobmann
- g) 2-5 Beisitzer

Art. 14 Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Vorstandsmitglieder und Revisoren werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Der Vorstand erledigt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Er bestimmt den Vizepräsidenten. Für die Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Art. 16 Der Präsident unterschreibt rechtsverbindlich kollektiv mit dem Aktuar.

Art. 17 Der Vorstand hat die Kompetenz zusätzlich zum Budget einmalige Ausgaben im Gesamtbetrag von Fr. 3'000.-- pro Jahr zu tätigen.

Art. 18 Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Vereinsrechnung und das Vereinsvermögen und erstatten Bericht zuhanden der Generalversammlung.

Art. 19 Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, ausgenommen sind Statutenänderungen und die Vereinsauflösung.

Art. 20 Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen und die genehmigten Jahresbeiträge. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

4. Statutenänderungen und Vereinsauflösung

Art. 21 Für Statutenänderungen oder die Vereinsauflösung ist die Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 22 Bei der Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung dem ZVS/BirdLife Zürich übergeben werden.

Wenn innerhalb von 10 Jahren ein neuer Naturschutzverein gegründet würde, wäre diesem das Vereinsvermögen zu übergeben. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen dem ZVS/BirdLife zu.

5. Schlussbestimmungen

Art. 23 Im Sinne der besseren Lesbarkeit sind die Vereinsfunktionen in männlicher Form aufgeführt. Selbstverständlich können sämtliche Funktionen auch durch Frauen ausgeübt werden.

Art. 24 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 5. März 2010 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 8. März 2002.

Bülach, 5. März 2010

Die Co-Präsidenten

Der Aktuar

Walter Etmüller

Theo Altorfer

Nikolaus Koller

